

Christian Prantner, Martin Korntheuer,
Michaela Kollmann und Benedikta Rupprecht

KÜNDIGUNG UND ÄNDERUNGEN VON SPAR-, BAUSPAR-, ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

April 2020

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Spareinlagen.....	5
2.1 Sparbücher und Sparkonten – täglich fällige Einlagen	5
2.2 Gebundene Sparbücher, Kapitalsparbücher und Festgelder	5
2.3 Bausparverträge.....	6
3. Investmentfondspläne (“Fondssparen“).....	9
4. Versicherungen.....	12
4.1 Lebensversicherungen	13
4.2 Zahlungsprobleme: Tipps, wenn die Prämie nicht leistbar ist.....	17
4.3 Umgang mit Versicherungsverträgen in der COVID-Krise	17
5. Crowdfunding (Crowdinvesting).....	19

1. Zusammenfassung

Viele Konsumenten sind derzeit nicht „flüssig“ und mit Zahlungsproblemen konfrontiert. Wer überlegt, Sparbuch, Bausparer oder Versicherungen mit Kapitalbildung aufzulösen, sollte nichts überstürzen, denn Kündigungen sind sehr häufig ein Verlustgeschäft.

Lebensversicherungen mit Kapitalbildung (Erlebens-, Er- und Ablebens-, fondsgebundene Versicherungen) haben zumeist Laufzeiten über zehn Jahre. In der AK KonsumentInnenberatung melden sich viele Ratsuchende wegen Fragen zur Kündigung einer Lebensversicherung. Die vorzeitige Auflösung ist zumeist ein erhebliches Verlustgeschäft. Denn wenn ein Vertrag nach wenigen Jahren gekündigt wird, dann gelangt nur der Rückkaufswert zur Auszahlung – und dieser kann beträchtlich unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen. Der Grund für die hohen Verluste sind Kosten und Steuern, die dem Vertrag angelastet wurden.

Ein **Fall aus der AK-Beratung** zeigt: Ein Konsument überlegt nach einer Scheidung die Kündigung der Lebensversicherung (27 Jahre Gesamtlaufzeit). Der Rückkaufswert beträgt rund 4.000 Euro, die einbezahlte Prämiensumme nach zehn Jahren 9.000 Euro. Der Verlust würde somit rund 5.000 Euro betragen. Fondsgebundene Lebensversicherungen unterliegen zudem den Schwankungen der Wertpapiermärkte. Wenn die Kurse des Investmentfonds sinken, dann vermindert sich auch der Depotwert der Fondspolizze hinunter.

Ein weiteres **Fallbeispiel aus der AK-Beratung**: Die Versicherungsnehmerin wollte ihre Fondspolizze nach 17 Jahren Laufzeit vorzeitig kündigen – sie hätte 2.945 Euro weniger ausbezahlt bekommen, als sie an Prämien einbezahlt hat.

Wer seinen Notgroschen auf einem täglich fälligen Sparbuch oder –konto auflöst, muss mit **Schließungsspesen** rechnen. Mitunter kann eine Schließungsgebühr von fünf Euro einen Mini-Zinsertrag zur Gänze auffressen.

Wenn Sie bei **Sparbüchern mit Bindungsfrist** die vereinbarte Laufzeit eines Kapitalsparbuches oder eines Festgeld-Kontos nicht einhalten, dann werden häufig ‚Strafzinsen‘ fällig, sogenannte Vorschusszinsen. Sie betragen ein Promille pro Monat der nicht eingehaltenen Bindungsdauer. Ein **Beispiel**: Ein Kapitalsparbuch (10.000 Euro, Bindung ein Jahr, Zinssatz 0,7 Prozent pro Jahr) wird nach sechs Monaten aufgelöst. Die Vorschusszinsen von 60 Euro fressen den Zinsertrag für sechs Monate zur Gänze auf.

Die vorzeitige **Auflösung eines klassischen Bausparvertrages** (sechs Jahre) wird teuer. Es fallen Kündigungsspesen (Verwaltungskostenbeitrag) an, die von den Bausparkassen je nach Auflösungszeitpunkt in gestaffelter Form verrechnet werden. Außerdem wird der vereinbarte Zinssatz nachträglich reduziert, die staatliche Prämie ist zurückzuzahlen.

Die wichtigsten **Tipps und Alternativen zur Kündigung von Finanzverträgen**:

- Generell: Es ist ratsam, Sparbuch, Personen- und Sachversicherungen oder Bausparer nicht überstürzt aufzulösen. Es gibt Alternativen zur Kündigung, wie insbesondere eine kurzfristige Vertragsänderung oder eine Stilllegung des Vertrages. Bei Spesen gibt es zudem Verhandlungsspielraum.

- **Lebensversicherungen nicht voreilig kündigen:** Sie können – statt den Vertrag aufzulösen und einen niedrigen Rückkaufswert oder Depotwert (Fondspolizze) zu erhalten – eine **Prämienfreistellung** vereinbaren. Das heißt: Der Vertrag bleibt aufrecht, Ihre Verpflichtung zur Prämienzahlung bis zum Laufzeitende entfällt – je nach Vereinbarung – ganz oder teilweise. Achtung, bei Prämienfreistellungen laufen die Verwaltungskosten der Versicherung üblicherweise weiter. Bei Fondspolizzen ist ein Switch, also ein Wechsel in einen potentiell ertragreicheren Investmentfonds eine überlegenswerte Variante.
- Manche Versicherer bieten in der Corona-Krise eine zeitlich beschränkte Prämienfreistellung – die volle Prämienzahlung wird nach einer vereinbarten Frist wiederaufgenommen. Zudem ist es teils möglich, dass bei laufenden Lebensversicherungen eine **kurzzeitige Stilllegung oder „Prämienpause“** eingelegt werden kann. Klären Sie, was diese „Prämienpause“ bedeutet: Wie lange dauert sie? Was passiert mit dem Versicherungsschutz während der Stilllegung? Welche vertraglichen Verpflichtungen folgen danach?
- **Sach- bzw. Schadensversicherungen – Prämienzahlung umstellen:** Auch Kfz-, Haushalts- oder Eigenheim-, Rechtsschutzversicherungen sollten Sie nicht vorschnell kündigen. Bei Zahlungsproblemen könnten Sie den Zahlungsrhythmus der Prämie umstellen (zum Beispiel von halbjährlich auf monatlich). Achtung, dadurch können Spesen für die sogenannte unterjährige Zahlung anfallen.
- Besprechen Sie mit Ihrem Versicherer zum Beispiel die Möglichkeit einer kurzfristigen Vertragsstundung oder Stilllegung Ihrer Sachversicherung. Bei manchen Tarifen (etwa Kfz-Kasko) könnten Sie einen **höheren Selbstbehalt mit sinkender Prämie** vereinbaren.
- Die von der AK kontaktierten Versicherer betonen: Vertragsänderungen sind – gerade in der Corona-Krise – im Einvernehmen möglich. Aber **Vertragsänderungen** mit reduzierten Leistungen und niedrigerer Prämie sollten Sie gut überlegen. Eine geringere Prämie bringt auch einen reduzierten Versicherungsschutz mit sich.
- **Sparbuchauflösung mit Spesen:** Wenn Sie zum Beispiel eine langjährige KundIn sind, zeigt sich die mitunter Bank bereit, auf Schließungsspesen zu verzichten.
- **Alternativen zur Kündigung des Bausparvertrages:** Die Kündigung des Bausparvertrages ist teuer. Eine Alternative zur Kündigung ist eventuell ein kurzzeitiges Aussetzen der Sparrate (etwa sechs Monate). Wenn Sie um eine Kündigung nicht herumkommen, dann können Sie die Bausparkasse um einen Nachlass bzw. Verzicht des Verwaltungskostenbeitrages ansprechen.

2. Spareinlagen

2.1 Sparbücher und Sparkonten – täglich fällige Einlagen

Bei täglich fälligen Einlagen genießen Sie den Vorteil voller Flexibilität. Sie können über Ihr Sparguthaben jederzeit verfügen und das gesamte Guthaben oder auch Teilbeträge jederzeit ohne vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Nachteile abheben. Es gibt allerdings eine Einschränkung: Bei Sparbüchern kann es Schließungsspesen (Bandbreite 3 bis 7 Euro) geben, die bei der Auflösung seitens der Bank verrechnet werden. Dazu **ein Beispiel**: Angenommen Sie haben Ihren „Notgroschen“ auf einem Sparbuch deponiert, das mit 0,125 % verzinst ist. Sie lassen einen Betrag von 5.000 Euro 2 Jahre liegen und beheben danach das Angesparte. Der Zinsertrag nach Abzug der Kapitalertragssteuer beträgt 9,38 Euro. Die Bank verlangt für die Schließung 5 Euro – somit reduziert sich Ihre Nettozinsbetrag auf 4,38 Euro.

Tipps:

Auf Sparbüchern und Sparkonten gibt es Mini-Zinsen, die durch Spesen zur Gänze aufgefressen werden können. Auf Sparcards oder Sparkonten können Buchungs- oder Kontoführungsspesen anfallen – daher die Sparbedingungen genau lesen. Wenn Sie ein Sparbuch auflösen und bei Ihrer Bank wieder veranlagern, dann ist zumeist ein Spesenverzicht möglich. Einen Überblick über Zinsen und Spesen bietet der AK-Bankenrechner:

www.ak-bankenrechner.at/sparen.

2.2 Gebundene Sparbücher, Kapitalsparbücher und Festgelder

Neben den täglich fälligen Spareinlagen gibt es auch gebundene Spareinlagen (also Sparbücher mit vereinbarter Bindungsfrist, variabler Zinssatz) und **Kapitalsparbücher** (Einmalanlage mit Fixzinssatz auf vereinbarte Bindungsdauer).

Grundsätzlich können Sie auf Sparbücher mit vereinbarter Bindungsfrist die Einzahlungen variieren – sie können Einmalbeträge leisten oder Zuzahlungen (unregelmäßig oder regelmäßig) tätigen. Diese Möglichkeit einer Zuzahlung während der Bindungsfrist ist bei einem Kapitalsparbuch ausgeschlossen – Sie können lediglich zu Beginn einen Einmalbetrag („Einmalanlage“) einzahlen, der fix verzinst wird.

Vorzeitige Behebungen sind sowohl von einem Sparbuch mit Bindungsfrist als auch von Kapitalsparbüchern **möglich**. Achtung, beheben Sie während der vereinbarten Laufzeit, verrechnen die Banken Vorschusszinsen gleichsam als „Strafe“ für die nicht eingehaltene Bindungsfrist. Ihre Höhe beträgt 1 Promille pro Monat vom vorzeitig behobenen Betrag der nicht eingehaltene Bindungsfrist. Ein **Beispiel**: Einzahlung von 2.000 Euro auf ein **Sparbuch mit einer Bindungsfrist** von 5 Jahren, nach 4 Jahren erfolgt eine Abhebung von 1.000 Euro. Die Bank verrechnet Vorschusszinsen für 12 Monate: 12 Promille von 1.000 Euro ergeben 12 Euro Vorschusszinsen.

Tipps:

Verwenden Sie tägliche fällige Einlagen für Behebungen. Denn häufige Behebungen auf Sparbüchern mit vereinbarter Bindungsfrist können durch Verrechnung der Vorschusszinsen den Zinsertrag auf null reduzieren. Zudem können beim Schließen von Sparbüchern Schließungsspesen anfallen.

Allgemeine Infos finden Sie in unserer Broschüre „Sparen, aber sicher“. Weitere Tipps sind abrufbar unter: https://www.bankenrechner.at/files/files/Sparen_Info_NEU.pdf

Festgeld-Einlagen sind Spareinlagen für Einmalermäge, die auf eine vereinbarte Dauer zu einem Fixzinssatz verzinst werden (auch als Termineinlagen bezeichnet).

Ob eine vorzeitige Behebung von einem Festgeldkonto möglich ist, wird vertraglich **sehr unterschiedlich** geregelt. Da es sich um keine Spareinlagen gemäß § 38 Bankwesengesetz handelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorschusszinsen bei vorzeitiger Behebung nicht.

Ist eine vorzeitige Kündigung gewünscht, sollten Sie in den Bedingungen genau nachlesen. Eine vorzeitige Behebung kann vertraglich **sogar ausgeschlossen** sein bzw ist die Behebung von Teilbeträgen üblicherweise nicht möglich. In einigen Fällen ist für die vorzeitige Behebung ein wichtiger Grund erforderlich. Die vorzeitige Behebung kann im Einzelfall auch mit finanziellen Nachteilen verbunden sein.

In unserer letzten Erhebung im Oktober 2019 gab es folgende Vereinbarungen für die vorzeitige Behebung:

- **Vorschusszinsen** gemäß § 32 Abs. 8 Bankwesengesetz (1 Promille vom vorzeitig behobenen Betrag pro Monat der nicht eingehaltenen Bindungsfrist)
- **Reduzierung der Zinsen** auf einen niedrigeren Zinssatz oder Basiszinssatz (eventuell können zusätzlich noch Spesen anfallen)
- **Vorfälligkeitsentschädigung**
- **vorzeitige Behebung nicht möglich**

Tipps:

Lesen Sie in den Bedingungen genau nach, welche Kündigungsmodalitäten zur Anwendung kommen. Ist eine Kündigung des Festgeldes unbedingt erforderlich – nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Bank – eventuell ist eine Kulanzlösung aufgrund der Corona-Krise möglich. Weitere Informationen und Beispiele finden Sie in unserer Erhebung Festgeld vom Oktober 2019:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Sparen/AK-Test_Festgeld_2019.pdf

2.3 Bausparverträge

Wer aus Geldnöten einen Bausparvertrag vorzeitig auflöst, hat mit hohen Spesen oder sogar mit Verlusten zu rechnen. Warum ist die vorzeitige **Kündigung** eines Bausparvertrages teuer? Weil Kosten auf dreifache Weise anfallen: neben Kündigungsspesen („**Verwaltungskostenbeitrag**“, siehe Bausparbedingungen), die von der Bausparkasse gemäß einer von der Laufzeit abhängigen Staffel verrechnet werden, müssen Sie die **staatliche Bausparprämie** refundieren und der Zinssatz

laut Bausparvertrag wird nachträglich reduziert (**nachträgliche Abzinsung**) – das kann in Summe einige hundert Euro ausmachen. Zudem verlieren Sie mangels Bausparvertrag das Recht ein Bauspardarlehen in Anspruch zu nehmen.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die Bedingungen der vier Bausparkassen bei vorzeitiger Kündigung (siehe Tabelle):

Tabelle 1: Bedingungen der vorzeitigen Kündigung von Bausparverträgen

Bausparkasse	Tarif	Bedingungen für vorzeitige Kündigung
Raiffeisen Bausparkasse GmbH	Spartarif	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskostenbeitrag: 2 % der vereinbarten Sparleistung bei vorzeitiger Kündigung in den ersten 3 Jahren, 1,5 % im 4. Jahr, 1 % im 5. Jahr, 0,5 % im 6. Jahr • Abzinsung: auf 0,1 % • Rückverrechnung der Prämie: ja
sBausparkasse	Plus Bausparen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskostenbeitrag: 1,5-fache des vereinbarten monatlichen Sparbetrages • Abzinsung: Halbierung der angesammelten Zinsen • Rückverrechnung der Prämie: ja
start:bausparkasse	klassisches Bausparen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskostenbeitrag: bis zu 0,6 % der Vertragssumme¹ • Abzinsung: Rückrechnung auf 0,010 % p.a. ab Vertragsbeginn • Rückverrechnung der Prämie: ja
Wüstenrot Bausparkasse	flexibler Spartarif	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskostenbeitrag: 0,75 % der Vertragssumme im 1. und 2. Laufzeitjahr, 0,6 % im 3., 0,45 % im 4., 0,3 % im 5. und 0,15 % im 6. Laufzeitjahr • Abzinsung: auf 0,01 % • Rückverrechnung der Prämie: ja

Quelle: AK-Bankenrechner, Abfrage am 30.3.2020, Reihung alphabetisch

¹ Auszug aus den Allgemeinen Bausparbedingungen: Bei den sparorientierten Tarifen J und L (§§ 9 und 10) sinkt der Verwaltungskostenbeitrag nach Vollendung des 2. Laufzeitjahres jährlich um 20 %, sodass im 3. Jahr der Mindestsparzeit 0,48 % im 4. Jahr der Mindestsparzeit 0,36 % und im 5. Jahr der Mindestsparzeit 0,24 % und im 6. Jahr der Mindestsparzeit 0,12 % jeweils der Vertragssumme angelastet wird.

Beispiel:

Wird ein Bausparvertrag mit einer monatlichen Sparsumme von 100 Euro (Vertragssumme von 24.000 Euro) vorzeitig im dritten Laufzeitjahr aufgelöst fällt - je nach Bausparkasse - der Verwaltungskostenbeitrag in folgender Höhe an:

Raiffeisen Bausparkasse	144 Euro
sBausparkasse	150 Euro
start:bausparkasse	115,20 Euro
Wüstenrot Bausparkasse	144 Euro

Konkret ergibt dies beispielsweise auf der Basis der Konditionen einer Bausparkasse folgendes Ergebnis (Folgeseite):

Berechnungsannahmen für **das Beispiel**: monatlicher Sparbetrag 100 Euro, Laufzeit sechs Jahre, 2 % Zinsen für die ersten 200 Tage, danach Mindestverzinsung 0,15 % p.a., Bausparprämie 18 Euro pro Jahr, Kontoführungsgebühr 5,19 Euro pro Jahr. Es erfolgt eine vorzeitige **Kündigung** des Bausparvertrages **nach Ablauf von genau drei Jahren**:

Eingezahlter Betrag insgesamt in Euro	3.600,00
Zinsen insgesamt (vor Steuern)	+12,30
Staatliche Bausparprämien (Annahme 18,- p.a.)	+54,00
Kontoführungsgebühren (5,19 p.a.)	-15,57
Guthaben zum Auflösungszeitpunkt (nach drei Jahren)	3.650,73
<u>Abzüge wegen vorzeitiger Kündigung</u>	
Verwaltungskostenbeitrag	-150,00
Rückrechnung staatliche Bausparprämien	-54,00
Abzinsung durch Halbierung der verrechneten Zinsen	-6,15
<u>Kündigungserlös</u>	<u>3.440,58</u>

Es zeigt sich, dass die vorzeitige Auflösung des Bausparers ein Minusgeschäft sein kann. Insbesondere, wenn Sie in den ersten Laufzeitjahren oder nach wenigen Monaten kündigen, zahlen Sie drauf.

Im konkreten Beispiel beträgt **der Verlust – bei Kündigung nach drei Jahren - 210,15 Euro!**

Die Bausparkassen betonen, dass das kurzfristige **Aussetzen** von monatlichen Sparraten (zum Beispiel 6 Monate) – gerade jetzt in der COVID-Krise - grundsätzlich möglich ist.

Achtung: Sie schulden bei jedem Bausparvertrag das Erreichen einer bestimmte Vertrags- bzw. Sparsumme. Wenn Sie nach sechs Jahren Ihr Sparziel nicht erreichen, wird üblicherweise der sogenannte Verwaltungskostenbeitrag fällig (siehe Tabelle).

Tipps:

Überlegen Sie, ob Sie den Bausparvertrag unbedingt auflösen müssen, eventuell ist es ausreichend, die Sparrate vorübergehend bzw. für ein paar Monate auszusetzen – achten Sie aber darauf, dass Sie das vereinbarte Sparziel erreichen!

Ist eine vorzeitige Kündigung unausweichlich – achten Sie auf das Kündigungsdatum – der Verwaltungskostenbeitrag ist je nach Bausparkasse – nach Laufzeitjahren gestaffelt.

Besprechen Sie den Kündigungsgrund mit Ihrer Bausparkasse – eventuell ist eine Kulanzlösung möglich und die Bausparkasse verzichtet aufgrund der Corona-Krise auf die Verrechnung des Verwaltungskostenbeitrags.

Bei widmungsgemäßer Verwendung des Kündigungserlöses (zB Bildungs- oder Pflegemaßnahmen) müssen Sie die staatliche Prämie nicht zurückzahlen. Informationen und notwendige Formulare erhalten Sie bei Ihrer Bausparkasse bzw. bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

3. Investmentfondspläne (“Fondssparen“)

Was bedeutet das von Banken intensiv beworbene „Fondssparen“? Fondssparen hat nichts mit einem Sparbuch zu tun. Der Begriff „Fondssparen“ suggeriert nämlich fälschlicherweise, dass es sich um eine Veranlagung in ein Sparprodukt handelt, das durch die Einlagensicherung abgedeckt ist (100.000 Euro pro Sparer und Bank).

Bei Wertpapierplänen (oder Investmentfondsplan) handelt es sich vielmehr um **Investieren in Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds**, die als Investmentfonds bezeichnet werden. Bei Investmentfondsplänen wird somit kein Einmalanlage in einen Investmentfonds veranlagt, sondern es handelt sich um das laufende Investieren („Sparen“) in einen Fonds mit Kleinbeträgen in regelmäßigen Abständen (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich). Das bedeutet, dass Sie laufend Anteile von dem ausgesuchten Wertpapier erwerben. Wenn Sie zum Beispiel 50 Euro pro Monat einzahlen, dann kaufen Sie um diesen Betrag Anteile bzw. Stücke eines Investmentfonds zum jeweiligen Kaufkurs, der am Tag des Erwerbs gilt. Die Banken geben dem Fondssparen unterschiedlich klingende Namen: *Investmentfondssparplan*, *Fondssparen*, *Wertpapierplan*, *Fonds-Ansparplan*, *Vermögensaufbau* usw. Einige Banken bieten das laufende Anlegen auch in andere Wertpapiere an (zB in Exchange Traded Funds, kurz: ETF, Anleihen). Denkbar ist, dass auch laufend Anteile eines Immobilien-Investmentfonds erworben werden.

Diese Pläne haben allerdings ihren Preis, denn es können zahlreiche Spesen verrechnet werden:

Folgende **Spesen** können bei Investmentfonds anfallen:

- Verwaltungsgebühr (Management-Fee), die von der Kapitalanlagegesellschaft verrechnet wird
- Ausgabeaufschlag (= Ankaufskosten je nach Fonds von 0,75 – 5 %. Je riskanter der Fonds, desto höher die Ausgabespesen
- Verkaufsspesen (häufig als Abschlag vom täglich errechneten Wert berechnet)
- Kosten beim Switchen (Wechsel) in einen anderen Fonds
- Bei Ihrer Hausbank, bei dem die Wertpapiere verwahrt werden, können Spesen für das Wertpapierdepot anfallen.

Bei einem Investmentfonds sind **drei Preisangaben** voneinander zu unterscheiden:

Der **Rechenwert** (auch Inventarwert oder Net Asset Value – NAV genannt) wird täglich von der Depotbank errechnet; der Rechenwert) ergibt sich aus der Division des Fondsvermögens und der Anzahl der ausgegebenen Anteilsscheine. Fiktives Beispiel: Fondsvermögen am Tag x 1,000.0000 Euro. Anzahl der ausgegebenen Anteilsscheine: 100.000 Stück. Der errechnete Wert beträgt 10 Euro je Anteil).

Der **Ausgabepreis**: Betragen die Ausgabespesen 3 %, dann beträgt der Ausgabepreis 103 Euro. Kurz gesagt: Ausgabepreis = Rechenwert + Spesenaufschlag („Ausgabeaufschlag“, kurz: AGA).

Mit anderen Worten: der Investor legt 103 Euro auf den Tisch, um einen Rechenwert in der Höhe von 100 Euro zu erlangen. Im Rahmen von Investmentfondsplänen gibt es teilweise Reduktionen des Ausgabeaufschlages.

Der **Rücknahmepreis**:

Der große Vorteil von Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds besteht darin, dass es eine gesetzlich statuierte Rückkaufgarantie seitens der Kapitalanlagegesellschaft gibt. Der Investor kann also das Wertpapier jederzeit verkaufen. Es gibt häufig Spesen beim Verkauf der Anteilsscheine. Kurz gesagt: Rücknahmepreis = Rechenwert – Rücknahmespesen. Achtung, die Rücknahmespesen können durchaus „gefinkelt“ sein, es gibt von Bank zu Bank erhebliche Unterschiede. Ein plakatives Beispiel: die Rücknahmespesen bei der X-Bank betragen 0,75 Prozent vom Rechenwert. Der Rücknahmepreis beträgt daher 99,25 Euro (Rechenwert 100 Euro abzüglich 0,75 %).

Fazit:

Diese Wertpapier-Sparpläne sind somit sehr flexibel. Es gibt keine festgelegten Laufzeiten wie zum Beispiel bei einer Anleihe bzw. Schuldverschreibung oder einem Sparbuch mit vereinbarter Bindungsfrist. Die Sparpläne haben eine – je nach Risiko-/Ertragsprofil des Fonds - **empfohlene Behaltedauer**, unter anderem deshalb, damit sich die Kauf- und Wertpapierdepotspesen durch Wertsteigerungen amortisieren und Zugewinne aufbauen oder Verluste mit der Zeit ausgleichen können. Sparpläne können einfach geändert (zum Beispiel die Höhe der periodischen Einzahlungen; Wechsel in einen anderen Fonds) oder zur Gänze aufgelöst werden. Wenn ein Sparplan zur Gänze aufgelöst wird, ist auch auf den aktuellen Rechenwert (Verluste? Zugewinne?) und allfällige Verkaufsspesen zu achten! Auch der **Wechsel in einen anderen Fonds** („Switch“) will gut überlegt sein: Neben Wechselspesen (Switch-Kosten wie zum Beispiel Ankaufs- und Verkaufsspesen) ist auf die Qualität des Fonds zu achten, gegen den der derzeitige Fonds getauscht wird!

„Fondssparpläne“ weisen neben der Spesenstruktur (siehe dazu weiter oben) ganz andere Risiko- und Ertragsmerkmale auf als Spareinlagen. Die Anteile an einem Investmentfonds unterliegen – je nach Risikoprofil – **Wertschwankungen**.

Zur Illustration ein paar Beispiele:

Rechenwert eines gemischten Dachfonds (mit maximalem Aktienanteil von 30 %; Risikostufe 3 von 7) vor 5 Jahren: 171,18 Euro pro Fondsanteil

Ausgabepreis (Rechenwert zuzüglich Ausgabeaufschlag von 3,5 %): 177,17 Euro (Kurs vom 15.04.2015).

Verkauf des Anteils im April 2020: Der **Verkaufspreis** beträgt 171,05 Euro pro Fondsanteil. Der Rechenwert ist annähernd ident mit dem Rechenwert im April 2015. Da der Fonds seine Gewinne (Zinsen, Dividenden) wiederveranlagt hat (Thesaurierende Variante), erfolgte auch keine jährliche Ausschüttung. Aufgrund der Kaufspesen in Höhe von 3,5 % und laufend verrechneter Depotgebühren ergibt sich nach einer Behaltdauer von 5 Jahren unterm Strich ein nominelles Minus.

Anhand eines weiteren Beispiels soll dies verdeutlicht werden:

Tabelle 2: Modellberechnung eines Investmentfonds nach 5-jähriger Behaltdauer

(Thesaurierender Fonds – keine jährliche Ausschüttung)

Investierte Summe (Kauf) am 15.04.2015	10.630,20 Euro
	Kauf von 60 Fondsanteilen zum Ausgabepreis von 177,17 Euro pro Anteil (Rechenwert: 171,18 zzgl 3,5 % Ausgabeaufschlag)
Verkaufserlös am 15.04.2020	10.263,00 Euro
	Rechenwert 171,05 Euro pro Anteil
Gesamtergebnis	Kurs-/Wertverlust 367,20 Euro

Achtung:

Wie hoch die **Anlegerrendite** ist, hängt entscheidend davon ab, welche laufenden Erträge ausgeschüttet worden sind und wie hoch die laufenden Kosten ausfallen (**Depotspesen bei der Bank**). Das bedeutet, dass dieses nominelle Minus (siehe Modellberechnung in der Tabelle) aus dem Wertverlust und Kosten nur durch ein kräftiges Plus durch jährliche Ausschüttungen aufgefangen werden kann. Im konkreten Beispiel (Tabelle 2) wurde jedoch ein „thesaurierender Fonds“ (=nicht ausschüttend, Erträge automatisch wiederveranlagt) herangezogen. Bei diesem werden die Ausschüttungen jährlich wiederveranlagt. Das heißt etwaige Ausschüttungsgewinne verbleiben im Fondsvermögen und werden nicht an die Anteilsinhaber ausbezahlt (ausgeschüttet).

Tabelle 3: Annahmen für die Anlegerrendite-Berechnung bei jährlicher Ausschüttung:

Depotgebühren für 5 Jahre (Annahme: 20 Euro pro Jahr)	- 20 Euro/Jahr
Laufende Erträge/Ausschüttungen für 5 Jahre beginnend mit 15.4.2015 bis 15.4.2020. Annahme: 2,8 % netto (=nach Ertragssteuern/KEst) pro Jahr von Kurswert 10.271 Euro	+ 288 Euro/Jahr

Auf der Basis dieser Annahmen beträgt die Anlegerrendite – Kauf am 15.4.2015 und Verkauf am 15.4.2020 sowie jährlichen Ausschüttungen (nach Steuern) in der Höhe von rund 288 Euro (5 Mal) sowie Spesen für das Wertpapierdepot von 20 Euro pro Jahr (5 Mal) – 1,85 Prozent pro Jahr. Anders formuliert: das eingesetzte Kapital hat sich von Jahr zu Jahr mit 1,85 Prozent verzinst.

Tipps:

Es ist grundsätzlich auch möglich, ein **Wertpapierdepot auf eine andere Bank** zu übertragen. Dafür kann die übertragende Bank ebenfalls Spesen verrechnen. Als Richtwert kann angegeben werden 20 bis 40 Euro je Position.

Mehr über die Funktionen von Anteilshaber – Kapitalanlagegesellschaft – Depotbank sind auf der Webseite der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zu finden: <https://www.fma.gv.at/investmentfonds-und-verwaltungsgesellschaften/>

Mehr über Investmentssparpläne: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Geldanlage/Fondssparen.html>

4. Versicherungen

Das Problem kennen viele Konsumenten im Dschungel der Versicherungsverträge: Wie komme ich aus einem Versicherungsvertrag heraus? Wie lauten meine Kündigungsmöglichkeiten in den vielen unterschiedlichen Versicherungssparten wie Kfz-, Lebens- oder Haushaltsversicherung? Worauf muss ich als Konsument aufpassen? Und: wann kann mir die Versicherung den Vertrag kündigen?

Fragen zu Kündigungsmöglichkeiten eines Versicherungsvertrags sind ein Hauptanliegen von KonsumentInnen in der AK-Beratung. Denn es gibt eine Vielzahl **verschiedener Kündigungsrechte in verschiedenen Versicherungsverträgen**. Grundsätzlich kann zwischen gesetzlich verpflichtend vorgesehenen sowie vertraglich vereinbarten Kündigungsrechten unterschieden werden. Kündigungsrechte können nicht nur vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden, sondern auch der Versicherer kann einen Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündigen (zum Beispiel Kündigung im Schadensfall).

Wichtig ist die Unterscheidung: **Kündigung ist nicht gleich Rücktritt. Denn:**

- **Rücktrittsrechte** beinhalten die gesetzlich oder vertraglich eingeräumte Möglichkeit, einen Vertragsabschluss oder eine Anbahnung zu widerrufen. Rücktrittsrechte sind nicht Gegenstand dieser Publikation.
- Die **Kündigung** hingegen ist **eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung** eines Vertragspartners (das heißt: des Versicherers oder des Versicherungsnehmers), die darauf ausgerichtet ist, den Vertrag zu beenden. Eine ausgesprochene Kündigung bedarf daher keiner Zustimmung – sie wirkt als Erklärung. Das trifft natürlich auf nicht fristgerechte Kündigungen nicht zu: In diesem Fall hat der Versicherer eine sogenannte Zurückweisungspflicht (Näheres dazu weiter hinten). Die Voraussetzungen einer Kündigung (Gründe, Termine und Fristen) ergeben sich entweder aus dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag. Wichtig ist zu wissen, dass Kündigungen auch mit Folgekosten behaftet sein können (zum Beispiel die Nachforderung von gewährten Dauerrabatten).

Viele Kündigungsmöglichkeiten sind mit der Laufzeit des Vertrages eng verknüpft. Für KonsumentInnen ist folgende Bestimmung im Versicherungsvertragsgesetz wichtig: Verträge, die eine **Laufzeit von mehr als 3 Jahren** aufweisen, sind **zum Ende des dritten Jahres** oder jedes darauffolgenden Jahres – unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von einem Monat** – kündbar. In der Praxis werden Versicherungsverträge jedoch sehr oft mit deutlich längeren Laufzeiten (zB 10 Jahre) angeboten.

Welche Möglichkeiten von Vertragsänderungen gibt es abseits von Kündigungen?

Sonstige Änderungen von laufenden Versicherungsverträgen (wie insbesondere Reduktion der Versicherungssumme und der Prämienhöhe, Änderungen des Versicherungsschutzes) ist grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der Versicherung möglich. In einem Versicherungsvertrag sind – neben der versicherten Sache oder Person - die Laufzeit, die Versicherungssumme und die Prämienhöhe vereinbart. Auch die Bedingungen der Prämienanpassung bzw -erhöhung sind vertraglich zu regeln.

4.1 Lebensversicherungen

Worauf ist vor Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages zu achten?

Vor Abschluss von Lebensversicherungsverträgen stellen sich ein paar grundlegende Fragen, die miteinander zusammenhängen:

- **Welche Art von Lebensversicherung** benötige ich? Eine reine Ablebensversicherung zB zur Absicherung eines Kredites? Eine Rentenversicherung für die Altersvorsorge? Eine gemischte Er- und Ablebensversicherung oder eine fondsgebundene Lebensversicherung, bei denen auch Kapital angespart wird?
- Wie hoch soll die **Höhe der Versicherungsleistung** sein (Leistung im Ablebensfall, Leistung im Erlebensfall bzw. nach Ablauf der Prämienzahlungsdauer)?

- **Welches Ziel** verfolgen Sie mit dem Abschluss einer Lebensversicherung (zB Kreditabsicherung, Vorsorge für Hinterbliebene, Altersvorsorge etc.)?
- Welche **Prämienhöhe** ist leistbar? Denn klar ist, dass die Höhe der Versicherungsleistung von der Prämienhöhe abhängt.

Diese Fragen sollten Sie sich von Anfang an stellen, um später eine teure Kündigung oder sonstige Vertragsänderungen zu vermeiden.

Warum ist die Kündigung einer kapitalbildenden Lebensversicherung zumeist ein Verlustgeschäft?

Achten Sie bei der Kündigung auf die sogenannten **Rückkaufswerte**, die in der Polizza angeführt sein müssen. Was muss ich über den Rückkaufswert wissen? Denn bei einer Kündigung einer kapitalbildenden Lebensversicherung erhalten Sie den Rückkaufswert ausbezahlt, der zumeist geringer ausfällt als die Summe der einbezahlten Prämien. Gründe dafür sind, dass die Prämienanteile für den Ablebensschutz und die Verwaltungskosten des Versicherers unwiederbringlich sind. Auch die Vermittlungsprovision des Vermittlers – sie sind auf die ersten fünf Laufzeitjahre des Vertrages zu verteilen - sind Kosten, die von ihrer einbezahlten Prämie abgezogen werden.

Achten Sie daher auf die **Rückkaufswerte, die in der Polizza angegeben sein müssen**. Der Rückkaufswert ist abhängig von der bisherigen Laufzeit der Versicherung: Je länger Sie bereits in Ihre Lebensversicherung einzahlen, desto höher ist ihr Rückkaufswert.

Je früher der Vertrag gekündigt wird, desto niedriger der Rückkaufswert im Vergleich zur Summe der einbezahlten Prämien – denn die in den ersten Jahren anfallenden Kosten (Abschlusskosten) schlagen sich besonders zu Buche. Denn in den ersten Jahren der Laufzeit begleichen Sie mit Ihren Beträgen in der Regel lediglich die Kosten und Gebühren des Vertragsabschlusses und häufen wenig Kapital an. Es wird bereits bei Vertragsabschluss festgelegt, in welchem Laufzeitjahr welcher Rückkaufswert zu erwarten ist. Fazit: Es ist also sehr wahrscheinlich, dass Sie bei einer vorzeitigen Kündigung mit einem finanziellen Verlust rechnen müssen. Sie sollten sich **daher vor einer Kündigung** bei Ihrem Versicherer **erkundigen**, wie hoch der Rückkaufswert ist.

Was ist bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung zu beachten?

Da sich der Wert einer fondsgebundenen Lebensversicherung aus der Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Investmentfonds ergibt („Depotwert“), können bei einer vorzeitigen Kündigung zusätzliche Nachteile im Vergleich zur klassischen Lebensversicherung auftreten. Da der Fonds in Wertpapiere – ja nach Risikogestaltung – zB auch in Aktien investiert, können naturgemäß starke Kursschwankungen auftreten. Wenn die Wertpapierbörsen in den Keller rasseln und auch Investmentfonds Verluste verzeichnen, dann sinkt in der Regel auch der Depotwert einer Fondspolizza. Dies führt in der Folge dazu, dass Versicherungskunden, die in diesem Abschwung der Wertpapierkurse einen Rückkauf in Betracht ziehen (zB wegen dringenden Geldbedarfes), mit deutlich höheren Abschlägen als bei der klassischen Lebensversicherungsvariante rechnen müssen. Selbst in vielen Fällen gewährte **Kapital- oder Höchststandsgarantien fallen in der Regel beim vorzeitigen Ausstieg weg**.

Zudem gibt es **vertragliche Kündigungsfristen**, die bei den meisten Fondspolizzen drei Monate beträgt. Das heißt konkret, dass Sie nie genau wissen, zu welchem Wertstand der Vertrag tatsächlich abgerechnet wird. Es wird also ein zukünftiger und daher unbekannter Kurs des oder der Investmentfonds zur Abrechnung herangezogen (Wert der Deckungsrückstellung/Fondsvermögen).

Der vorzeitige „Ausstieg“ aus einem fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrages kann teuer werden. Ein konkretes **Beispiel aus der Beratung**: die Versicherungsnehmerin zahlte innerhalb von 17 Jahren Prämien in der Höhe von 13.776,40 Euro ein. Sie wollte vorzeitig kündigen und erfuhr, dass der Depotwert nur 10.831,38 Euro betrug. Fazit: Die Kosten und die mit der Prämie bezahlte Versicherungssteuer betragen rund 2.945 Euro, was 21,4 % der vom Kunden einbezahlten Prämien entsprach.

Tipps:

Sie sollten es sich daher gut überlegen, eine Fondspolizze zu kündigen. Bedenken Sie, dass Sie auch **den Investmentfonds wechseln** können, der Ihrer Polizze zugrunde liegt – dieser **Switch** kann es Ihnen ermöglichen, in einen – je nach Zielsetzung - ertragreicheren (oder sichereren) Fonds umzusteigen.

Sie können – alternativ zur Kündigung – wie bei jeder Lebensversicherung eine **Prämienfreistellung** vereinbaren.

Falls Sie jedoch kündigen (wollen oder müssen), muss Ihnen klar sein, dass gerade in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit die Kosten hoch sind (Abschlussprovisionen) und die vorzeitige Auflösung insbesondere in der ersten Hälfte der Vertragslaufzeit ein Verlustgeschäft darstellt. **Achtung**, wenn Sie einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der mehr als 10 Jahre läuft, dann beträgt die Versicherungssteuer auf die Prämie 4 %. Wenn Sie den Vertrag vor Ablauf von 10 Jahren kündigen, dann erfolgt eine **Nachversteuerung** – denn die Versicherungssteuer (mit Laufzeiten bis 10 Jahre) beträgt 11 %. Sie müssen also eine Nachversteuerung von 7 % hinnehmen.

Welche Alternativen zur Kündigung von Lebensversicherungsverträgen gibt es?

Es gibt auch Alternativen zur Kündigung, und zwar die **Prämienfreistellung** oder **Teilprämienfreistellung**: Das bedeutet, dass der Vertrag fortgesetzt, die Prämienzahlung jedoch ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Es erfolgt die Berechnung einer reduzierten Vertragssumme, die bei Ablauf des Vertrags ausgezahlt wird. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungskosten der Versicherung auch bei Prämienfreistellung weiterlaufen! Bitte erkundigen Sie sich, wie hoch die **jährlich verrechneten Verwaltungskosten** sind und wie hoch die Versicherungssumme im Leistungsfall ist.

Wie erfolgt die Prämienanpassung in Lebensversicherungsverträgen?

Generell:

in vielen Fällen erfolgt die Prämienhöhung („Wertsicherung“) auf der Basis eines vereinbarten Index (wie zum Beispiel der Verbraucherpreisindex, der Baukostenindex etc.);

in vielen Lebensversicherungsverträgen findet sich ein Festindex, der besagt, dass zum Beispiel die Versicherungsprämie jährlich um 4 % erhöht wird – diese Prämienhöhung zieht eine Wertsicherung der Versicherungssumme nach sich. Das ist an sich positiv, denn die Anpassung der Versicherungssumme erfolgt automatisch und ohne neuerliche Gesundheitsprüfung.

Dennoch ist die **Dynamik der alljährlichen Prämienhöhungen** im Laufe der Jahre nicht zu unterschätzen: Stellen Sie sich vor, dass die monatliche Erstprämie in der Höhe von 100 Euro jährlich um 4 % erhöht wird. Im zweiten Jahr beträgt die Prämie 104 Euro, im dritten Jahr 108,16 Euro, im vierten 112,49 Euro usw. Im elften Jahr kostet die Prämie bereits 148,02 Euro – also fast um 50 % mehr als zu Vertragsbeginn. Aus diesem Grund kann sich eine zu Vertragsbeginn leistbare Prämienhöhe **zu einer erheblichen finanziellen Belastung** im Laufe der Zeit entwickeln.

Und die Dynamikklausel birgt noch einen weiteren „unsichtbaren“ Kostenfaktor in sich: je näher das Laufzeitende rückt, desto geringer kann der Anstieg der Versicherungssumme ausfallen. Im Extremfall steigt zwar die Prämie um 4 %, aber die Versicherungssumme bleibt auf dem Vorjahresniveau eingefroren. Dieses nachteilige Szenario begründen die Versicherer mit den steigenden Risikokosten im zunehmendem Alter und dass die Anpassung der Versicherungsprämie wie ein Neuabschluss mit zusätzlichen Provisionen einzustufen ist.

Tipps:

Daher ist es empfehlenswert, ein paar Jahre vor dem Ende der Prämienzahlungsdauer die Dynamikklausel zu streichen. Dann ist nicht nur die Versicherungssumme stabil, sondern auch die Höhe der Prämienzahlung.

Bei bereits bestehenden Verträgen heißt es daher: Unbedingt prüfen, wie sich die Erhöhung der Versicherungssumme („Dynamikklausel“) auf die Prämienhöhe auswirkt. Falls die Prämie zu teuer bzw nicht mehr leistbar wird, kann auf die **Dynamikklausel** verzichtet werden – mit dem Aussetzen der Anpassung bleiben die Versicherungs- und die Prämiensumme stabil.

Wie erfolgt die Prämienanpassung bei privaten Krankenzusatzversicherungen?

Für Verträge zur privaten Krankenzusatzversicherung gelten eine Reihe von Anpassungsfaktoren, die im Versicherungsvertragsgesetz festgehalten sind (wie zum Beispiel der Faktor *gestiegene Lebenserwartung*, der bewirkt, dass mit einer Zunahme der statistischen Langlebigkeit auch die Leistungswahrscheinlichkeit der Versicherer ansteigt). Sie haben bei Prämienhöhungen unterschiedliche spartenspezifische Rechte, zum Beispiel können Sie bei **Prämienhöhung einer Kfz-Haftpflichtversicherung** den Vertrag kündigen (Kündigungsrecht bei Prämienhöhung). Der **Prämienhöhung einer privaten Krankenzusatzversicherung** können Sie widersprechen, was zur Folge hat, dass die alte Prämie weiterverrechnet wird – allerdings werden auch die Leistungen entsprechend reduziert. Bitte entnehmen Sie weitere Kündigungsmöglichkeiten bei Prämienhöhungen dem AK-Kündigungsrechner:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Versicherungen/Versicherungsvertrag_kuendigen.html

4.2 Zahlungsprobleme: Tipps, wenn die Prämie nicht leistbar ist

Wie verhalte ich mich, wenn die Prämie eines Vertrages nicht (mehr) leistbar ist?

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie sich die Prämie **für eine Personen- oder Sachversicherung** nicht mehr oder aktuell nicht leisten können, dann sollten Sie nicht sofort überstürzt kündigen, sondern erwägen, den Vertrag anzupassen – Sie könnten also den Leistungsumfang reduzieren, was eine Prämienenkung zur Folge hat. Zu diesem Zweck setzen Sie sich am besten mit Ihrem Versicherer in Verbindung. Keine sinnvolle Strategie ist es, die vorgeschriebene Prämie einfach nicht zu zahlen: dadurch geraten Sie in Verzug, was – bei anhaltendem Verzug – zu einem Verlust des Versicherungsschutzes führen kann. Weitere Tipps bei Zahlungsproblemen im Zusammenhang mit Versicherungen:

- Eventuell hilft Ihnen die **Umstellung des Zahlungsrhythmus** von jährlicher auf monatliche Zahlweise. Achtung: Üblicherweise verrechnen die Versicherer für monatliche, viertel- oder halbjährliche Zahlung einen Unterjährigkeitszuschlag von 2 bis 6 Prozent auf die Jahresprämie.
- Sie könnten eventuell eine **Reduktion des Leistungsumfangs** Ihres Vertrages ins Auge fassen – dies würde jedenfalls eine günstigere Prämie zur Folge haben, birgt jedoch die Gefahr, unterversichert zu sein (zB Haushaltsversicherung)
- Eine Stilllegung der Prämienzahlung (**Stundung, Prämienpause oder temporäre Prämienfreistellung**) für einen Zeitraum ist bei manchen Versicherern unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Klären Sie unbedingt ab, ob und inwieweit der Versicherungsschutz in diesem Zeitraum aufrecht bleibt und wann bzw. zu welchen Bedingungen der Vertrag in der ursprünglichen Form wiederauflebt.
- Die **Indexanpassung**, die in Lebensversicherungsverträgen eine Wertsicherung der Versicherungssumme vorsieht, **kann ausgesetzt** werden. In diesem Zusammenhang müssen Sie dem Versicherer mitteilen, dass Sie keine weitere Indexanpassung wünschen; das hat zur Konsequenz, dass die Versicherungssumme eingefroren wird – eine Anpassung an die alljährliche Kaufkraftentwicklung findet somit nicht mehr statt.
- In etlichen Sachversicherungsverträgen gibt es **Selbstbehalte**. Je höher der Selbstbehalt, desto niedriger die Prämie. Sie könnten also im Rahmen eines laufenden Vertrages einen höheren Selbstbehalt vereinbaren, um die Prämienhöhe zu senken.

4.3 Umgang mit Versicherungsverträgen in der COVID-Krise

Die AK hat nach Ausbruch der COVID-Krise fünf österreichische Versicherungsunternehmen befragt, welche Erleichterungen bei Personen- und Sachversicherungen möglich sind, wenn VersicherungsnehmerInnen Zahlungsprobleme haben.

Nachdem die nachfolgenden Ausführungen exemplarischen Charakter haben und vor allem das Spektrum an Möglichkeiten aufgezeigt werden soll, sind die Versicherungsunternehmen anonymisiert. Eine Zusammenfassung:

Bei den meisten der fünf Versicherungsunternehmen (Allianz, Ergo, Grazer Wechselseitige, Wiener Städtische, Zürich) die von der AK befragt wurden, sind im Bereich **Lebensversicherungen** „Prämienstundungen“ oder „Prämienpausen“ möglich.

Tipps:

In diesem Zusammenhang sollten VersicherungsnehmerInnen jedoch unbedingt zu klären, welche Bedingungen einer „Prämienpause“ zugrunde liegen: Was bedeutet die Prämienpause für den Versicherungsschutz? Wie lange dauert die Pause? Wie hoch sind die Prämien nach der Prämienpause? Verändert sich durch die Prämienpause die Vertragslaufzeit? Sind allfällige Zusatztarife (wie zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit oder Unfallschutz) im Rahmen von Prämienpausen ebenfalls inkludiert?

Eine Versicherung (A) wies allerdings darauf hin, dass eine Prämienstundung im Bereich der Lebensversicherungen nicht vorgesehen sei, weil eine Stundung bedeute, dass die gestundeten Prämienzahlungen später nachgeholt werden müssen (und dies sei auch nicht im Interesse von VersicherungsnehmerInnen, die Zahlungsschwierigkeiten haben).

Die andere Versicherung (B) nannte einen Stundungszeitraum von bis zu einem Jahr; die Grazer Wechselseitige beschränkt die Stundungsmöglichkeit nicht nur auf den Bereich Lebensversicherung, sondern nennt – im Falle von Zahlungsschwierigkeiten – auch für den Bereich der Schaden-Unfallversicherungen die Möglichkeit eines dreimonatigen Stundungszeitraumes.

Die Versicherung (A) benannte – für den Fall von Zahlungsschwierigkeiten in der COVID-Krise – die Möglichkeit einer **temporären Prämienfreistellung**. Darunter ist zu verstehen, dass die Prämie ganz oder teilweise reduziert wird und nach Auslaufen des Prämienfreistellungszeitraumes der Vertrag bzw. die Prämienhöhe wieder in der ursprünglichen Art auflebt. Diese Form der Reaktivierung des ursprünglichen Vertrages nach Ende der Prämienfreistellung ist offenbar sehr häufig möglich.

Die Versicherung (C) erwähnte eine weitere Erleichterung für Versicherungsnehmer, die – COVID-bedingt – Verträge kündigen oder prämienfreistellen wollen: es würden die Fristen zB Kündigungen ausgesetzt.

Im Bereich der **privaten Krankenzusatzversicherung** bot die Versicherung (B) eine **Ruhendstellung des Vertrages** bis zu 6 Monaten an; allerdings ruht in diesem Zeitraum auch der Versicherungsschutz. Im Rahmen von Unfallversicherungen gäbe es auch die Möglichkeit von Vertragsänderungen (Prämiensenkung) – die Versicherungsnehmer sollten sich jedoch gut überlegen, ob ein reduzierter Versicherungsschutz wirklich zielführend ist. Denn ein Großteil von Unfällen passiere im Haushalt.

In den **Sparten der Schadensversicherungen** (bzw. Sachversicherungen wie Kfz, Haushalt/Eigenheim, Rechtsschutz) gaben alle befragten Versicherer an, dass es wichtig ist, mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen – es gäbe das Bemühen, die individuellen Anliegen zu prüfen und Lösungen anzubieten.

Generelle Tipps:

- In manchen Fällen hilft es bereits, wenn die Prämienzahlung von quartalsweise oder halbjährlich auf monatlich umgestellt wird (Wiener Städtische: die monatliche Bezahlweise ist nur mit Lastschriftauftrag möglich).
- Es gibt in Schadensversicherungssparten auch die Möglichkeit, höhere Selbstbehalte zu vereinbaren – ein höherer Selbstbehalt senkt die Prämie.
- Stundungen werden von den Versicherern im Bereich der Schadensversicherungen offenbar kaum offensiv angeboten. Nur die Versicherung D erwähnte, dass auch im Bereich der Schaden-Unfallversicherungen auch Stundungen bei aufrechter Versicherungsschutz bis 3 Monate möglich seien. Somit bleibt VersicherungsnehmerInnen, die grobe Zahlungsprobleme haben, die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Versicherer eine Vertragsänderung herbeizuführen, die den eigenen Zahlungsmöglichkeiten passt und den Wunsch nach ausreichendem Versicherungsschutz Rechnung trägt.
- Zusammenfassend: **Vertragsänderungen**, die mit geringerer Prämie und reduziertem Versicherungsschutz einhergehen, **sollten gut überlegt sein**.

5. Crowdfunding (Crowdinvesting)

Unter Crowdfunding versteht man das Einsammeln von verhältnismäßig kleinen Anlagebeträgen, die der Finanzierung von Projekten dienen.

Diese Finanzierungsform, die sich an KleinanlegerInnen richtet (engl. *Crowd* zu Deutsch: Schwarm) ist im Alternativfinanzierungsgesetz geregelt. Sogenannte Start-ups nutzen häufig die Möglichkeit, über Internet-Plattformen nötiges Kapital einzusammeln.

Für KleinanlegerInnen bedeutet es, dass – wie bei jeder Geldanlage – die Mindestveranlagungs-Beträge, die Ertragschancen, die Risiken, die **Liquidität (also die Möglichkeit, die Veranlagung wieder zu Geld zu machen)**, die Kosten und die praktische Handhabung auf den Internet-Plattformen eingeschätzt bzw. bewertet werden müssen.

Eine zumeist angebotene Anlagevariante erfolgt in der Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens, zB für Start-up Finanzierungen. Diese Veranlagungsform ist für Anleger nicht besonders vorteilhaft, denn im Fall einer Insolvenz der Nachranggläubiger ganz nach hinten („nachrangig“) gereiht. Weiters gelten ganz eigene Bestimmungen, was einen vorzeitigen Ausstieg betrifft. Es gibt unterschiedliche Kündigungsmodalitäten und Bindungsdauern. Daher sollten Sie bereits vor der Veranlagung ein Bewusstsein dafür entwickeln, **wie lange Ihr Geld in dem gewählten Projekt gebunden ist**.

Ein beispielhafter Blick in die Darlehensbedingungen in der Praxis: Ein vorzeitiger Ausstieg durch den Anleger ist darin erst gar vorgesehen. Außerordentliche Kündigungsrechte gibt es zwar, deren Ausübung fallen aber stets in die Sphäre des Unternehmens, an dem Sie sich beteiligen; diese Umstände können vom Anleger niemals direkt beeinflusst werden.

Ein beispielhafter Auszug aus den Bestimmungen eines „Infoblatts für Anleger“, das gesetzlich verpflichtend zur Verfügung zu stellen ist. Dieses Informationsblatt hat auch Informationen über Kündigungsrechte des Anlegers zu enthalten.

Keine ordentliche Kündigung:

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit (das heißt: Kündigung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes) seitens des Anlegers ist während der Laufzeit nicht möglich. Daher ist das eingesetzte Kapital eines Anlegers, ausgenommen für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags aus wichtigem Grund, für die Dauer der Laufzeit oder – im Falle des Nichtvorliegens der Rückzahlungsvoraussetzungen zum Laufzeitende – darüber hinaus gebunden.

Kündigung aus wichtigem Grund:

Für den Fall, dass während der Laufzeit ein oder mehrere der im Darlehensvertrag angeführten wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, veräußert werden oder diese auch nur einzelne Rechte daran abtritt und in Folge dessen die betroffenen Vermögensgegenstände zur Gänze oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr durch die Gesellschaft genutzt werden können, ist der Anleger berechtigt, das Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Emittentin hat den Anleger von so einer Veräußerung über die Website oder per E-Mail zu informieren.

Der Anleger kann den Vertrag jederzeit aus in der Sphäre der Emittentin liegenden wichtigen Gründen kündigen. Festgehalten wird, dass eine Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage der Emittentin kein wichtiger Grund zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages ist.

Tipp:

Achten Sie bei Crowdfunding-Projekten nicht nur auf das beträchtliche Anlagerisiko (bis hin zum Totalverlust), sondern auch auf die Kündigungsrechte. Wie aus oa exemplarisch angeführten Bedingungen ersichtlich, ist eine Kündigung auf dem Papier durch den Anleger weitestgehend unmöglich.

**Der direkte Weg zu unseren Publikationen:
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at**

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Konsumentenpolitik, ersucht.

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik
Autoren: Christian Prantner, MartinKorntheuer, Michaela Kollmann, Benedikta Rupprecht
Grafik Umschlag und Druck: AK Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
© 2020: AK Wien

**Stand April 2020
Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Gesellschaftskritische Wissenschaft: die Studien der AK Wien

Alle Studien zum Downloaden:

wien.arbeiterkammer.at/service/studien

